



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Aus Hannover : zwei Worte über die Erziehung unsrer Kinder. I.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

klarsten Abmachungen der Präliminarien zuwiderlaufen. Dazu die in meinem vorigen Brief erwähnte Weigerung, die erst nach dem Abschluß der Präliminarien als Prisen erklärten Handelsschiffe herauszugeben. Am 5. Mai hat sich nun Fürst Bismarck, auf Ersuchen der französischen Regierung, nach Frankfurt a. M. begeben, um das in Brüssel stöckende Geschäft der Friedensverhandlungen durch eine persönliche Besprechung mit Jules Favre in gedeihlichen Gang zu bringen. Es wird sich in Frankfurt wahrscheinlich um vier Punkte vorzugsweise handeln. 1) Um die Ziehung der deutsch-lothringischen Grenzlinie im Norden. Denn auch hier haben die französischen Unterhändler neue Anstände erhoben. 2) Um das Verhältniß der Ostbahn, welche Frankreich nicht als Privatgesellschaft behandeln lassen will. Deutscherseits will man dieser Gesellschaft Kaufanträge hinsichtlich ihres auf deutschem Boden belegenen Eigenthums machen, nöthigenfalls dieselbe expropriiren. Frankreich dagegen wünscht das Verhältniß der Ostbahn international geregelt zu sehen. 3) Um die Herausgabe der unrechtmäßig condemnirten Handelsschiffe. 4) Um den Zahlungsmodus der Kriegsentschädigung. Der letzte Punkt ist bei Weitem der wichtigste und schwierigste. Man hegt hier zwar eine günstige Meinung von dem guten Willen und der Einsicht des Herrn Favre. Aber die französische Regierung bildet leider keine zuverlässige Einheit, weder durch die Eintracht der Mitglieder, noch durch den durchgreifenden Einfluß Eines derselben. Auch der Einfluß des Herrn Thiers, selbst wenn wir seines guten Willens aufs Neue versichert wären, ist nicht überall ausreichend. Die materiellen Bürgschaften werden daher ein Hauptgegenstand der deutschen Ob-sorge bleiben müssen. Dies macht die Aufgabe der Friedensverhandlungen schwieriger als sie unter anderen Umständen wäre, gegenüber einer einheitlichen und unangefochtenen, ihrer Stellung sicheren Regierung.

Der Argwohn, daß Herr Thiers den Pariser Aufstand benutzen wolle, um die französische Waffenmacht zu reorganisiren und in Paris einen solchen Theil derselben Stellung nehmen zu lassen, der es Frankreich gestatten könnte, den schon angenommenen Friedensforderungen Deutschlands noch einmal zu trozen, darf nicht verschwiegen werden. Auch die Meinung hat ihre Vertreter, daß einem solchen Plan des Herrn Thiers die Ermuthigung Englands nicht fehle. Ohne den Grund solcher Vermuthungen hier zu untersuchen, darf man der Zuversicht Ausdruck geben, daß solche Winkelzüge gegenüber der deutschen Macht und der Entschlossenheit, die sie leitet, vergeblich bleiben werden. Wir haben genug von Frankreich in Händen, um den Versuch, die in Versailles eingegangenen Friedensbedingungen abzuschwächen, durch Repressalien zu strafen, welche den Nutzen des Unternehmens auch für französische Augen ganz und gar in Frage zu stellen geeignet sein würden.

C — r.

Nus Hannover.

Zwei Worte über die Erziehung unsrer Kinder.

I.

In dieser Zeit, welche Deutschland endlich wieder zu lange vergessenem Glanze unter den Völkern emporsteigen sah, mag schon Vielen klar geworden sein, daß die Ursache unsrer Siege nicht lediglich in der Einigung

aller deutschen Stämme, sondern auch darin liegt, daß unsere deutschen Soldaten anfangen, sich als freie, unabhängige Männer zu fühlen, daß das Regiment des Stockes bei ihnen wenigstens aufgehört hat. Sollen wir aber, nachdem alle Völker der Erde plötzlich gelernt haben, die deutsche Nation als die erste zu achten, ihnen noch ferner darin nachsehen, daß ihrer manche schon lange auch in ihren Kindern den künftigen freien Staatsbürger achten, bei uns aber der Stock, von dem unsere Soldaten jetzt befreit sind, in der Schule noch immer über unseren Söhnen geschwungen wird?

Wenn in den Vereinigten Staaten irgend ein Lehrer, auch der angesehenste, sich einfallen lassen wollte, die Hand gegen einen Schüler zu erheben, so würde er sofort von dem nächsten Friedensrichter wegen seines Vergehens in Strafe genommen werden; wenn in Frankreich, von dessen sittlicher Verkommenheit unsre Zeitungen so viel geredet haben, die Lehrer einen Schüler schlagen oder gar von einem Unterbeamten, und zwar dem alleruntersten, wollten mit Stockschlägen bestrafen lassen, so würde dieser nicht gehorchen, und thäte er es, so würde er, abgesehen von der Strafe des Gesetzes, sammt dem Lehrer von der Bevölkerung gesteinigt werden; ja, auch in Deutschland giebt es meines Wissens bereits einige Staaten, in denen körperliche Züchtigungen in der Schule verboten sind.

Dagegen heißt es in dem mir vorliegenden Schulgesetze eines hannoverschen Gymnasiums in dem Paragraphen, welcher von den „üblichen Strafen“ handelt: „Körperliche Züchtigungen werden „in der Regel“ nur in den drei unteren Klassen, und auch da nur in seltenen Fällen angewendet. Bei sehr schweren Vergehens, welche schon eine sittliche Verwilderung verrathen, vollzieht sie der Custos, wobei nicht Härte der Züchtigung, sondern „das Schimpfliche der Zweck ist.““ Geprügelt sollen also in der Regel nur Schüler der drei untersten Klassen werden. Wäre aber eine Ausnahme auch gar nicht von dieser Regel gestattet, so ist zu bedenken, daß in den drei untersten Classen eine Menge Knaben vom Alter bis zu 14 Jahren sitzen.

Mögen unsre Strafrechtslehrer noch hie und da über den Begriff und Zweck der Strafe dem Verbrechen gegenüber uneins sein; daß die Strafe bei dem Schulkinde einzig und allein den Zweck der Besserung haben soll, darüber kann unmöglich ein Zweifel obwalten.

Angenommen aber den Fall einer wirklichen sittlichen Verwilderung des Kindes — kann man allen Ernstes im 19. Jahrhundert noch glauben, das Kind zu bessern, es aus seinem Zustande sittlicher Verwilderung emporzuheben dadurch, daß man es beschimpft, daß man es durch den Pförtner der Schule mit Stockstreichen züchtigen läßt, daß man den letzten Funken des schlafenden Ehrgefühls dadurch ertödtet und nur Haß und Rache in der jungen Brust zurückläßt? Man scheint es zu glauben. Das Gesetz in seiner Weisheit sagt ja selbst: „Das Schimpfliche sei der Zweck der Strafe.“

Sehen wir aber, wie denn das Gesetz angewendet werde. Zunächst heißt es: „Körperliche Züchtigungen werden nur in seltenen Fällen angewendet.“ Man frage doch die Knaben der unteren Schulclassen, wie viele Tage im Jahre bei manchem Lehrer vorübergehen, ohne daß wiederholte körperliche Züchtigungen in jeder Stunde vorgenommen werden! Man frage sie, ob sie nicht sehr bestimmt unterscheiden zwischen Lehrern, welche prügeln und solchen, die es nicht thun!

Was die von dem Gesetze supponirten Fälle „sittlicher Verwilderung“ betrifft, so will ich zweier Fälle der dafür angedrohten und in Ausführung

gebrachten Strafe von Stockschlägen erwähnen, welche meine persönliche Aufmerksamkeit erregt haben. Vor einem oder zwei Jahren hatte ein etwa 14jähriger Knabe sich mehrfach träge in hohem Grade bewiesen. Sein Klassenlehrer war der Meinung, er müsse in exemplarischer Weise „abgeprügelt“ werden; da aber eine derartige Procedur seinem persönlichen Gefühle widerstand, so überließ er sie einem seiner jüngeren Kollegen, welcher sich freiwillig dazu erbot, und dann das Kind in einem solchen Grade mißhandelte, daß die Eltern, — angesehenen Handwerker und sonst nicht so sehr zartfühlend im Betreffe körperlicher Strafen, — darüber klagbar bei der Behörde wurden. Der betreffende Lehrer wurde bald darauf an eine andere Schule versetzt. Der zweite Fall gehört einer jüngeren Vergangenheit an. Ein Knabe, ebenfalls im Alter von etwa 14 Jahren, interpellirte seinen Lehrer während der Lehrstunde über einen ihm angestrichenen Fehler. Er wurde zum Stillschweigen verwiesen. Nach einiger Zeit aber reclamirte er abermals, da er meinte, ihm sei Unrecht geschehen, und wurde durch einen Schlag ins Genick gezüchtigt. Der Schlag mußte wohl etwas härter als beabsichtigt ausgefallen sein; denn der Lehrer gerieth über die sofort sichtbaren Folgen in Unruhe, bot dem Knaben ein Glas Wasser an u. s. w. Abends stellte sich bei dem Kinde Fieber ein. Die Wittve, in deren Hause er als Sohn eines Landmannes aus einem entfernten Ort zur Miethе wohnte, ließ den Arzt rufen und Jemanden bei dem Kranken wachen. Anscheinend blieb der Schlag ohne weitere Folgen für die Gesundheit des Knaben. Aber der Arzt hatte eine Stelle der Haut geröthet gesehen und der Knabe auf Befragen erklärt, der Lehrer habe einen Siegelring am Finger gehabt und dieser habe ihn bei Empfang des Schlages verletz't. Wahrscheinlich mag sich der Arzt dem betreffenden Lehrer gegenüber wegen des Vorfalles ausgesprochen haben. Die Folge war, daß das Kind vor die Lehrer-Conferenz gefordert und durch Stimmenmehrheit verurtheilt wurde, eine gewisse Anzahl Streiche mit dem Stocke durch den Custos zu empfangen, welche Execution auch mit aller Strenge ausgeführt worden ist in der Weise, daß die übrigen Knaben voll Empörung erzählten, ein starker Stock sei auf dem Rücken des Bestraften völlig in Fetzen zer schlagen worden!

So erzählte man im Publicum nach den Angaben der Kinder. Ob die Einzelheiten übertrieben seien, mag dahin gestellt bleiben. Hätte ich mich genauer darüber unterrichten wollen, so hätte ich mir die Aufgabe bedeutend erschwert, den Fall in diesem Artikel zu erwähnen. Ich weiß daher auch nicht, ob man bei dem Kinde, welches mir nicht persönlich bekannt ist, wirklich meinte, Beweise „sittlicher Verwilderung“ gefunden zu haben, oder ob es wegen des Verbrechens *laesae majestatis* gegen seinen Lehrer, welches übrigens in dem betreffenden Paragraphen des Gesetzes nicht angeführt ist, verurtheilt wurde. Ich nenne keine Namen und schreibe nicht gegen Personen, sondern gegen Mängel der bestehenden Gesetzgebung; denn das weiß ich, daß derartige Fälle unter einem solchen Gesetze vorkommen können, und daß dieses empörend ist. Ohne Frage ist es keine leichte Aufgabe, eine Anzahl Knaben, unter denen manche mehr oder weniger roh und ungezogen sind, ohne Anwendung körperlicher Züchtigung in Respect zu halten. Möglich aber ist es, und nur solche Männer, welche die Fähigkeit in sich fühlen, eine solche Aufgabe zu lösen, sollten sich dem schwierigen Lehrernamte widmen. Sicher ist dagegen, daß Gesetze wie das oben angezogene manchen Lehrer verleiten mögen, sich darin gehen zu lassen, anstatt mit Eifer dahin zu streben, seine Zöglinge durch bessere Mittel zu erziehen. Wenn

man zum Schrecken besorgter Eltern jetzt häufig hört, daß Schüler bei Kneipgelagen überrascht worden sind, daß schon Quartaner anfangen, kleine Fässer Bier zu kaufen und auf ihren Zimmern ihre Mitschüler zum Trinken anzuleiten; wenn man die im Allgemeinen wenigstens in kleineren Städten etwas rohen Sitten der Gymnasiasten betrachtet, wird man nicht unwillkürlich darauf hingewiesen, daß der Keim des Uebels in unseren Schulgesetzen liegt, daß es um die Erziehung der Jugend bei weitem besser stehen würde, wenn den Lehrern durch das Gesetz die Möglichkeit genommen wäre, das ursprünglich feine, für das Edle empfängliche Gefühl der Kinder durch den täglichen Anblick körperlicher Mißhandlungen abzustumpfen, wenn sie, um sich auch ohne Anwendung so verwerflicher Mittel in Achtung zu setzen, gezwungen wären, theils durch das eigne Beispiel, theils durch unausgesetztes Hinwirken auf den Ehrgeiz, auf das persönliche Bewußtsein der Kinder edlere Gefühle bei ihnen zu erwecken?

Daß bei der jetzigen Erziehungsweise auch bei Knaben, welche täglich Latein und Griechisch lernen, welche dabei fortwährend Religionsunterricht erhalten, oft bis zur Periode des Universitätsbesuches manche gemeine, fast möchte man sagen thierische Instincte sich erhalten, bis sie Männer werden und sich im glücklichen Falle durch zunehmende Erfahrung und Weltkenntniß, durch Umgang, eignes Nachdenken und Lectüre selbst zu edlern Gefühlen heranbilden, — hat man täglich vor Augen. Wenn man sieht, wie es als eine Art von Regel gilt, daß bei Eintritt neuer Schüler in eine Klasse die große Menge zunächst über die Einzelnen herfalle und sie erst einmal abprügele; wenn man auf der Straße im Winter oft Zeuge wird oder sich zur Intervention veranlaßt sieht, wenn eine Anzahl Schuljungen ein schwaches, schußloses Mädchen mit Schneebällen überschüttet, — sind das nicht Aeußerungen des reinen thierischen Instinctes, ist es nicht der ungeschminkte Mißbrauch größerer Stärke gegen den Schwachen? Wenn die Schüler der höheren Klassen, anstatt sich mit Eifer zu Verbindungen zum Zwecke ihrer eignen physischen oder intellectuellen Ausbildung zu vereinigen, eine Ehre darein setzen, Kneipgelage zu bilden, es darin einer dem andren zu vorzuthun oder Schlägereien mit Burschen der unteren Stände zu suchen, — zeigt dieses nicht, daß in der Erziehung und Leitung der Jugend nicht alles so ist, wie es sein sollte? Und doch sind diese jungen Leute in der classischen Literatur wohl bewandert, doch haben sie ihren Schiller gelesen, haben sie vielleicht schöngefaßte Aufsätze geschrieben, Reden gehalten über einen Socrates, Plato, Cato, einerseits, über Männer wie Huf, Luther, Ulrich von Hutten, Bayard, den Ritter ohne Furcht und Tadel, andrerseits.

Wenn man verstände, schon früh in ihrer Brust das wahre, das „ritterliche“ Ehrgefühl zu erwecken, das „*Veritatem sequi et colere, tueri justitiam, omnibus aequè bene velle ac facere, nil extimescere*“ — würde man solche Erscheinungen sehen? würden nicht die Eltern größere Freude haben an ihren Söhnen? würde nicht die deutsche Jugend, noch mehr als jetzt der Fall ist, derjenigen anderer Völker voranleuchten?

Manches mag in dieser Hinsicht von der längst in Aussicht stehenden Reform unseres ganzen Schulwesens zu hoffen sein. Da aber unter dem Ministerium Mühler noch Jahre vergehen mögen, bevor es darüber zu einer Einigung mit der Volksvertretung kommt, so möchte wohl die Frage zu beachten sein, ob nicht auch vorher schon in dieser Richtung von den Provinzial-Schulbehörden auf Verbesserung der bestehenden Zustände hingewirkt werden könnte.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. L. Herbig. — Druck von Gützel & Wegler in Leipzig.